

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

13.10.11	Dienstanweisung der Behörde für Justiz und Gleichstellung für das IT-Verfahren SAP RVP und das Anlegen und Pflegen von Geschäftspartner-Stammdaten	113
18.10.11	Prüfung von Vormundschafts-, Betreuungs- und Nachlasssachen, in denen ein größeres Vermögen verwaltet wird	113
25.10.11	Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)	114
27.10.11	Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften	114
07.11.11	Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)	117

Bekanntmachungen

16.11.11	Stellenausschreibung	118
----------	----------------------	-----

Allgemeine Verfügungen

Dienstanweisung der Behörde für Justiz und Gleichstellung für das IT-Verfahren SAP RVP und das Anlegen und Pflegen von Geschäftspartner-Stammdaten

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 55/2011 vom 13. Oktober 2011 (Az. 5260/3E)

I.

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung hat am 13. Oktober 2011 die Dienstanweisung der Behörde für Justiz und Gleichstellung für das IT-Verfahren SAP RVP

und das Anlegen und Pflegen von Geschäftspartner-Stammdaten als Allgemeine Verfügung erlassen. Vom Abdruck der Dienstanweisung wird abgesehen, sie wird den Dienststellen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Diese AV wird im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt veröffentlicht.

II. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 01. November 2011 in Kraft.

Prüfung von Vormundschafts-, Betreuungs- und Nachlasssachen, in denen ein größeres Vermögen verwaltet wird

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 56/2011 vom 18. Oktober 2011 (Az. 3802/1)

1. Der Präsident des Amtsgerichts hat zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg außerhalb der allgemeinen Geschäftsprüfung alle zwei Jahre die Tätigkeit des Vormundschafts-, des Betreuungs- und des Nachlassgerichts in den Fällen besonders zu überprüfen, in denen bei Vormundschaften, Betreuungen, Pflugschaften, Beistandschaften, Nachlasspflugschaften und Nachlassverwaltungen ein Vermögen von mehr als 400.000,- EURO verwaltet wird. Bei der Berechnung des Vermögenswerts bleiben Verbindlichkeiten unberücksichtigt. Bei der Wertberechnung bleiben ferner Grundstücke unberücksichtigt, wenn sie selbst genutzt und Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung nicht erzielt werden. Für die Berechnung des Vermögenswerts von Grundstücken ist der Verkehrswert maßgeblich.
2. Zudem hat der Präsident des Amtsgerichts zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg die Tätigkeit des Vormundschafts-, des Betreuungs- und des Nachlassgerichts in allen übrigen Fällen der Vormundschaft, Betreuung, Pflugschaft, Beistandschaft, Nachlasspflugschaft und Nachlassverwaltung stichprobenartig einer besonderen Prüfung

zu unterziehen. Der Präsident des Amtsgerichts entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Prüfungen nach Ziffer 1 über die Zahl der Stichprobenprüfungen sowie über deren Verteilung auf die unterschiedlichen Bereiche und Stadtteilgerichte.

3. Über die Zahl der Prüfungen, die Verteilung der Prüfungen auf die Bereiche und Stadtteilgerichte sowie über das Ergebnis der Prüfungen ist der Landesjustizverwaltung spätestens bis zum 1. April des auf die Prüfung folgenden Jahres auf dem Dienstwege zu berichten.
4. Die bisher in dieser Angelegenheit ergangenen Allgemeinen Verfügungen werden aufgehoben, insbesondere die Allgemeine Verfügung vom 20. Dezember 2010 – Nr. 3/2011.
5. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 57/2011 vom 25. Oktober 2011 (Az. 3004/8/11)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) beschlossen.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung zum 01. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Sozialgerichtsbarkeit – SG-Statistik – (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 31/2006 vom 20. November 2006 – HmbJVBI 2006, S. 115 zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung Nr. 43/2010 vom 18. Oktober 2010 – HmbJVBI 2010, S. 76 –) außer Kraft.

Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften

Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 58/2011 vom 27. Oktober 2011 (Az. 1454/1-)

Die Aktenordnung (AktO) – Teil I und II des amtlichen Sonderdrucks der „Aktenordnung mit ergänzenden

Vorschriften“ vom 03. Januar 1977, veröffentlicht in der jeweils geltenden Fassung im elektronischen Justizportal, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung Nr. 17 vom 09.03.2011, wird wie folgt geändert:

I. Änderungen

1.

Ergänzung § 13a

§ 13a wird um folgenden Absatz 2a ergänzt:

„(2a)

¹ Der Antrag der Eltern auf Erteilung einer familiengerichtlichen Genehmigung für ein Rechtsgeschäft oder eine Erbausschlagung nach § 1643 BGB in Verbindung mit §§ 1821, 1822 Nummern 1, 3, 5, 8 bis 11 BGB ist als F-Sache zu erfassen. ² Gleiches gilt für jeden Antrag, für eine vom Vormund oder Pfleger vorgenommene Handlung eine familiengerichtliche Genehmigung zu erteilen.

³ Der Antrag eines Ergänzungspflegers auf Erteilung einer solchen Genehmigung ist besonders kenntlich zu machen. ⁴ In den Fällen, in denen bei dem Gericht ein Vormundschafts- oder Pflugschaftsverfahren läuft, zu dem die Schriftstücke über die familiengerichtliche Genehmigung genommen werden können, kann an Stelle einer Neuerfassung die Zählung der Genehmigungsverfahren abweichend vorgenommen werden.

⁵ Die entstehenden Schriftstücke sind zu den laufenden Vormundschafts- oder Pflugschaftsakten zu nehmen.“

2.

Änderung § 18 Absatz 1 Satz 2

§ 18 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Bei den Klammerzusätzen zu § 18 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b), g) und h) wird jeweils hinzugesetzt „auch im Falle des § 87n Absatz 2 IRG“; dem Klammerzusatz bei § 18 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) wird angefügt „auch im Falle des § 87n Absatz 6 IRG in Verbindung mit § 13 JVKostO“.

3.

Änderung § 18 Absatz 2 Satz 3

§ 18 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³ Als Gs-Sachen zu registrieren sind insbesondere die auf Grund von Vorschriften der StPO (z. B. §§ 98 bis 100, 125, 128, 159, 162 ff. StPO) im vorbereitenden Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen vorzunehmenden richterlichen Untersuchungshandlungen, die Anträge auf Augenscheinnahme (Leichenschau, Leichenöffnung), Beschlagnahme, Durchsuchung, Erlass oder Aufhebung von Haftbefehlen, die Anträge, in denen die Staatsanwaltschaft die Zustimmung des Strafrichters zur Abstandnahme von der Erhebung der öffentlichen Klage nachsucht usw., sonstige Entscheidungen in Strafsachen vor Erhebung der öffentlichen Klage, die den Richterinnen und Rich-

tern zugewiesen sind (z. B. § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG, § 73 Abs. 3 SGB X usw.) sowie Entscheidungen nach §§ 87g und 87i IRG.“

4. Änderung § 38 Absatz 1

§ 38 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die erstinstanzlichen Zivilprozesssachen vor dem Landgericht und der Kammer für Handelssachen und Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens werden nach Maßgabe der Liste 20, die Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz werden nach Maßgabe der Liste 21 mit dem Zusatz „Th“ erfasst.“

5. Änderung § 39a Absatz 1

In § 39a Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„² Unter UF sind alle Beschwerden nach § 58 FamFG gegen Endentscheidungen in richterlichen Verfahren in Familiensachen (ausgenommen Kostenentscheidungen) zu erfassen; hierzu gehören auch Beschwerden gegen einstweilige Anordnungen. ³ Beschwerden in Familiensachen gegen Endentscheidungen, für die die Rechtspflegerin bzw. der Rechtspfleger zuständig ist, sind unter WF zu erfassen. ⁴ Die sonstigen Beschwerden, die sich nicht gegen Endentscheidungen richten, sowie alle Beschwerden gegen Kostenentscheidungen sind ebenfalls unter WF zu erfassen.“

6. Änderung § 41 Absatz 1 Satz 4 und Einführung Liste 43a

a) § 41 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴ Anträge auf Entscheidung nach § 462a Absatz 2 Satz 3 StPO sind nach Maßgabe der Liste 43 a zu erfassen.“

b) Es wird folgende neue Liste 43a eingeführt:

„Liste 43a (§ 41 Absatz 1 Satz 4)

Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung im Fall der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

1. Aktenzeichen
2. Tag des Eingangs der 1. Schrift (Antrag)
3. Familienname, Vorname, Geburtsdatum der bzw. des Verurteilten
4. Sitz und Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft
5. Justizvollzugsanstalt
6. Erledigung des Verfahrens
7. Bemerkungen

8. Jahr der Weglegung“

c) Dem § 41 Nr. 1 b) Satz 4 wird folgende Fußnote hinzugefügt:

„Die Liste 43a wird ab dem 1. Januar 2013 eingeführt.“

7. Einführung Liste 21

Es wird folgende neue Liste 21 eingeführt:

„Liste 21 (§ 38 Absatz 1)

Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz

Zu erfassen sind:

1. Laufende Nummer
2. Tag des Eingangs der 1. Schrift (Antrag)
3. Antragstellende Behörde oder Einrichtung
4. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz (Aufenthalt) der betroffenen Personen
5. Entscheidung des Landgerichts - Therapieunterbringung
 - a) einstweilig angeordnet am
 - b) endgültig angeordnet am
 - c) abgelehnt am
6. Untergebracht bis
7. Erledigung des Verfahrens
8. Bemerkungen
9. Jahr der Weglegung

Erläuterung:

Anträge auf Verlängerung der Therapieunterbringung (§ 12 Absatz 2 ThUG) sind besonders kenntlich zu machen.“

8. Änderung Liste 23

a) In der Überschrift der Liste 23 wird im Klammersatz „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

b) Liste 23 Erläuterung Nummer 3 „B. Beschwerdeverfahren“ „Nur für Oberlandesgerichte“ wird wie folgt gefasst:

„3.

Beschwerden nach dem Therapieunterbringungsgesetz (§ 16 ThUG) werden mit dem Zusatz „Th“ erfasst.“

c) Die bisherige Erläuterung Nummer 3 wird Erläuterung Nummer 4.

d) Die Erläuterung Nummer 3 zu Liste 23 „B. Beschwerdeverfahren“ „Nur für Landgerichte“ wird wie folgt gefasst:

„Beschwerden nach § 15 Absatz 2 BNotO sind besonders kenntlich zu machen.“

e) Die bisherige Erläuterung Nummer 3 wird Nummer 4.

9.

Änderung Liste 35 Erläuterung Nummer 6

Die Erläuterung Nummer 6 zu Liste 35 erhält folgende Fassung:

„6. Verfahren nach §§ 87g und 87i IRG sind besonders kenntlich zu machen.“

Die bisherige Erläuterung Nummer 6 zu Liste 35 wird Erläuterung Nummer 7.

10.

Ergänzung Liste 39

a) Die Überschrift zu Liste 39 wird um die Wörter „sowie nach § 87j IRG“ ergänzt.

Liste 39 erhält folgende neue Nummer 7
„7. Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 87j IRG sind besonders kenntlich zu machen.“

Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

11.

Änderung Liste 41 Erläuterung Nummer 3 „Nur für Oberlandesgerichte“

Die Erläuterung Nummer 3 „Nur für Oberlandesgerichte“ zu Liste 41 erhält folgende Fassung:

„3.

¹ Besonders kenntlich zu machen (z. B. bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben) sind

- a) Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)
- b) Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerden nach § 87k IRG.

² Die zugelassene Rechtsbeschwerde nach § 87j IRG ist nicht erneut zu erfassen.“

12.

§ 48 Absatz 2 Satz 1

In § 48 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „über Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen“ die Worte „sowie Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 87j IRG“ eingefügt;

in Satz 2 werden vor dem letzten Wort „einzutragen“ die Worte „sowie Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 87j IRG“ eingefügt.

13.

Muster 53 und Einführung Liste 53

Das Muster 53 wird durch folgende Liste 53 ergänzt:

„Liste 53 (§ 6 Abs. 2)

Haftmerkzettel

Zu erfassen sind:

1. Geschäftsnummer des Gerichts
2. Geschäftsnummer der Staatsanwaltschaft
3. Name der oder des Beschuldigten
4. Name der Verteidigerin oder des Verteidigers
5. Name der nach § 114b StPO zu benachrichtigenden Person
6. Tag, an dem der Haftbefehl, Unterbringungsbefehl oder Unterbringungsbeschluss

- a) erlassen
- b) außer Vollzug gesetzt
- c) wieder in Vollzug gesetzt
- d) aufgehoben

worden ist.

7. Tag an dem die oder der Beschuldigte

- a) vorläufig festgenommen
- b) in Untersuchungshaft genommen bzw. untergebracht
- c) entlassen
- d) wieder in Untersuchungshaft genommen
- e) wieder entlassen

worden ist.

8. Anstalt(en), in die die oder der Beschuldigte eingeliefert worden ist
9. Unterbrechung der Untersuchungshaft durch Strafvollzug (Beginn- und Enddatum)
10. Datum der Übertragung der Zuständigkeit für die Brief- und Besuchskontrolle auf die Staatsanwaltschaft
11. Datum der Anordnungen und Beschwerdeentscheidungen zur Fortdauer der Untersuchungshaft oder einstweiligen Unterbringung

Erläuterung:

Bei allen Angaben ist das zugrunde liegende Aktenblatt mit aufzuführen, bei den Angaben zu Nr. 7 lit. a, b und d sowie zu Nr. 11 zusätzlich auch das Aktenblatt, aus dem sich die Benachrichtigung der Angehörigen oder der Vertrauensperson gemäß § 114b StPO ergibt.“

14.

Aufhebung Muster 54 und Einführung Liste 54

Das Muster 54 wird aufgehoben und durch folgende Liste 54 ersetzt:

„Liste 54

Überführungsstücke

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs
3. Bezeichnung der Straf- und Bußgeldsache

4. Geschäftsnummer der Straf- und Bußgeldsache
5. Gegenstand, der in Verwahrung genommen wird
6. Nachweis über den Verbleib
7. Bemerkungen“

15. Ergänzung Liste 55

Liste 55 wird um folgende Erläuterung Nummer 5 ergänzt:

„5.
Verfahren betreffend die Vollstreckung von Geldsanktionen aus dem Ausland nach § 87n IRG sind unter Nummer 6 f) zu erfassen und besonders kenntlich zu machen.“

II. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Verfügung zur Änderung der Aktenordnung tritt zum 01. November 2011 in Kraft.

Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 59/2011 vom 07. November 2011 (Az. 3831/1/5)

Änderung der AV der Justizbehörde Nr. 2/2001 vom 17. Januar 2001 (Az. 3831/1/2), HmbJVBl. 2001, Seite 13, zuletzt geändert durch AV Nr. 53/2011 vom 15.08.2011, HmbJVBl. 2011, Seite 109

I. Die AV wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „§ 20 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Abschriften der Benachrichtigungsschreiben (§ 20 Abs. 2)“ werden durch die Wörter „Ausdrücke der Bestätigungen der Registerbehörde über die Registrierungen der Erbverträge im Zentralen Testamentsregister“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Satz 2“ wird gestrichen.
- c) Der Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Klammerzusatz wird die Angabe „§ 20 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 4 und 5“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „im Verzeichnis oder auf der

Abschrift des Benachrichtigungsschreibens“ werden gestrichen.

- cc) Nach dem Wort „Abgabe“ werden die Wörter „in das Erbvertragsverzeichnis oder die Kartei nach Absatz 2“ eingefügt.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und sonstige erbfolgerrelevante Urkunden“ angefügt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort Amtsgericht werden die Wörter „zur besonderen amtlichen Verwahrung“ eingefügt.
 - bb) In dem Klammerzusatz wird die Angabe „§§ 34, 34a Abs. 2 Satz 1 BeurkG“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 und 2 BeurkG“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „der Namen“ werden durch die Wörter „das Namen“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ausdruck der Bestätigung der Registerbehörde über jede Registrierung zu einer erbfolgerrelevanten Urkunde im Sinne von § 78b Abs. 2 Satz 1 BNotO im Zentralen Testamentsregister ist in der Urkundensammlung bei der Urkunde, deren beglaubigter Abschrift oder dem Vermerkblatt (§ 18 Abs. 4 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2) aufzubewahren.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 4 wird der folgende Satz 5 eingefügt:

„⁵ Ein Ausdruck der Bestätigung der Registerbehörde über die Registrierung der Rückgabe im Zentralen Testamentsregister ist in der Urkundensammlung bei dem Vermerkblatt oder der beglaubigten Abschrift oder bei der Urkunde nach Satz 3 aufzubewahren.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

- cc) In dem neuen Satz 6 werden nach dem Wort „Erbvertragsverzeichnis“ die Wörter „oder die Kartei nach § 9 Abs. 2“ eingefügt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Klammerzusatz in Satz 1 wird die Angabe „§ 34a Abs. 2 Satz 1 BeurkG“ durch die Angabe „§ 34 a Abs. 3 Satz 1 BeurkG“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 351 FamFG“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und es werden nach dem Wort „ab“ die Wörter „und teilen die Ablieferung der Registerbehörde elektronisch (§ 9 ZTRV) mit, wenn zu dem Erbvertrag bereits Verwahrangaben im Zentralen Testamentsregister registriert sind“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:
- „² Absatz 4 gilt entsprechend.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- dd) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Notarinnen und Notare“ und das Wort „Benachrichtigungskartei“ durch die Wörter „Kartei nach § 9 Abs. 2“ ersetzt.
3. In dem Muster 2 wird in der Überschrift der dritten Spalte die Angabe „§ 8 Abs. 4 DONot“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 5 DONot“ ersetzt.

II. Diese AV tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachung

Stellenausschreibung

Bekanntmachung vom 16. November 2011
(Az. 3830/11/11E)

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt drei Stellen für Notarinnen bzw. Notare mit dem Amtssitz in der Freien und Hansestadt Hamburg zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 08. Dezember 2011 zu richten an die

Behörde für Justiz und Gleichstellung
der Freien und Hansestadt Hamburg
Justizverwaltungsamt (J 21/21)
Drehbahn 36, 20354 Hamburg.
